

Aktenzeichen: 6 ABN 1/82

Bundesarbeitsgericht 6. Senat Beschluß vom 17. Mai 1982
Az. 6 ABN 1/82

I. Arbeitsgericht Beschluß vom 20. Januar 1981
Hannover Az. 4 BV 9/80

II. Landesarbeitsgericht Beschluß vom 15. September 1981
Niedersachsen Az.: 2 Ta BV 2/81

Für die Amtliche Sammlung : Nein
Für die Fachpresse : Nein

Entscheidungsstichwort:
Nichtzulassungsbeschwerde - Divergenz

Gesetz:

ArbGG 1979 § 92 a, § 72 a Abs. 3

Leitsätze:

K e i n e



6 ABN 1/82

2 Ta BV 2/81 Niedersachsen

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts am 17. Mai
1982 beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen die
Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde im Beschluß
des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom
15. September 1981 – 2 Ta BV 2/81 – wird als
unzulässig verworfen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

1. Die Antragstellerin ist die örtliche Filiale in Hannover eines bundesweit vertretenen Kaufhausunternehmens, der Antragsgegner der in ihrem Betrieb gebildete Betriebsrat. Die Antragstellerin begehrt die Feststellung, daß dem Antragsgegner kein Mitbestimmungsrecht bezüglich der Erstattung von Kontoführungsgebühren bei bargeldloser Lohnzahlung zustehe, da hierfür eine Zuständigkeit des Gesamtbetriebsrats bestehe. Der entsprechende Antrag der Antragstellerin blieb vor dem Arbeitsgericht und dem Landesarbeitsgericht ohne Erfolg. Das Landesarbeitsgericht hat die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen. Hiergegen wendet sich die Nichtzulassungsbeschwerde der Antragstellerin.
2. Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Beschwerdeführerin hat sie nicht ordnungsgemäß begründet (§ 92 a Satz 2, § 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG 1979). Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist u.a. nur dann ordnungsgemäß begründet, wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden abstrakten Rechtssätze die anzufechtende wie die angezogene Entscheidung aufgestellt haben und daß jedenfalls die anzufechtende Entscheidung auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen die Rechtssätze aus der anzufechtenden und der herangezogenen Entscheidung so deutlich abzulesen sein, daß kein Raum für Zweifel bleibt, welche Rechtssätze die Entscheidungen aufgestellt haben. Zumindest muß sich ein solcher Rechtssatz zwingend aus dem gedanklichen Zusammenhang der anzufechtenden Entscheidung ergeben (BAG-Beschluß vom 4. August 1981 - 3 AZN 107/81 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen). Diese Voraussetzungen sind hier nicht erfüllt.
- a) Soweit die Nichtzulassungsbeschwerde eine Abweichung der anzufechtenden Entscheidung vom Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 8. März 1977 (- 1 ABR 33/75 - BAG 29, 40 = AP Nr. 1 zu § 87 BetrVG 1972 Auszahlung -) rügt, genügt dieses Vorbringen

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

den dargestellten Erfordernissen nicht. Die Antragstellerin trägt selbst vor, die Abweichung gehe aus dem anzufechtenden Beschluß "nicht direkt hervor" und die von der Rechtsauffassung des Bundesarbeitsgerichts abweichenden "Überlegungen des Kammervorsitzenden" seien "in den Beschluß nicht ausdrücklich eingeflossen". Dementsprechend fehlt es auch an der Darlegung eines von der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts abweichenden abstrakten Rechtssatzes oder einer dahingehenden zwingenden Überlegung in dem anzufechtenden Beschluß.

b) Auch die weitere Rüge der Antragstellerin, der anzufechtende Beschluß weiche von abstrakten Rechtssätzen im Beschluß des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 10. September 1979 - 9 Ta BV 3/79 - ab, ist nicht ordnungsgemäß begründet. Beide Beschlüsse gehen davon aus, eine Zuständigkeit des Gesamtbetriebsrats bestehe nur, soweit hierfür nicht nur bloße Zweckmäßigkeitserwägungen sprächen, sondern die Notwendigkeit einer einheitlichen überbetrieblichen Regelung gegeben sei. Insoweit stellen beide Beschlüsse keine divergierenden, sondern identische abstrakte Rechtssätze auf. Soweit die Notwendigkeit einer überbetrieblichen Regelung im anzufechtenden Beschluß verneint und in der herangezogenen Entscheidung bejaht wird, beruht dies in beiden Fällen auf den spezifischen Verhältnissen der jeweiligen Unternehmen, wie dies die erkennbar fallbezogenen Formulierungen der Entscheidungen zeigen. Hierbei kann auch die Abrechnung über eine zentrale Computer-Anlage in verschiedenen Unternehmen durchaus unterschiedlich ausgestaltet sein, und zwar dergestalt, daß in einem Fall der Computer unterschiedliche Auszahlungsmodalitäten in den einzelnen Betrieben erfassen kann, ohne den Rationalisierungseffekt zu beeinträchtigen, während dies in anderen Fällen nicht möglich ist.

Die Rüge der Antragstellerin zielt daher in der Sache auf eine fehlerhafte Rechtsanwendung durch das Landesarbeitsgericht.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Dies kann jedoch allenfalls eine zulässige Rechtsbeschwerde begründen, nicht aber ihre Zulassung nach § 92 a ArbGG 1979. Die Nichtzulassungsbeschwerde dient nicht der Korrektur der Rechtsanwendung im Einzelfall, sondern der Rechtseinheit. Die Beschwerdeführerin hätte daher der anzufechtenden Entscheidung abstrakte Rechtssätze entnehmen müssen, die von abstrakten Rechtssätzen der angezogenen Entscheidungen abweichen. Ob es für die Darlegung eines abstrakten Rechtssatzes ausreicht, eine längere Passage des herangezogenen Beschlusses zu zitieren, kann dahingestellt bleiben, da die im folgenden behauptete Abweichung lediglich die Rüge einer unterschiedlichen Rechtsanwendung im anzufechtenden Beschluß darstellt.

3. Die Nichtzulassungsbeschwerde war daher vom Senat ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter (§ 92 a Satz 2, § 72 a Abs. 5 Satz 3 ArbGG 1979) als unzulässig zu verwerfen.

Dr. Auffarth

Dr. Jobs

Dr. Leinemann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)